

Vertragsbedingungen

zur Nutzung der Schulkindbetreuung des MAZ e.V.

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Schulkindbetreuungseinrichtung an der Insel-Kühkopf-Schule Stockstadt am Rhein wird vom Verein MAZ e.V. als satzungsgemäßer Zweckbetrieb betrieben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben sind am hessischen Bildungs- und Erziehungsplan in seiner jeweils aktuellen Fassung ausgerichtet.

§ 3 Betreuungsangebot

- (1) Die Kinder werden während der Schulwochen von 7:00 – 8:30 Uhr und 11:30 – 17:00 Uhr, in den hessischen Schulferien, mit Ausnahme der unter § 6.4 genannten Ferienschließzeiten, von 7:00 – 16:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Grundschule von pädagogischen MitarbeiterInnen betreut.
- (2) Die Kinder haben die Möglichkeit, unter Aufsicht eigenverantwortlich ihre Hausaufgaben zu erledigen. Die pädagogischen MitarbeiterInnen leisten Motivation zum selbständigen Arbeiten sowie Hilfestellung, aber keine Nachhilfe. Die pädagogischen MitarbeiterInnen sind nicht verpflichtet, eine Kontrolle der Hausaufgaben vorzunehmen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Schulkindbetreuung steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Insel-Kühkopf-Schule Stockstadt offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Wenn die festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Vertragsbedingungen an.

§ 5 Platzvergabe

- (1) Die Anmeldung zur Schulkindbetreuung durch die Erziehungsberechtigten muss bis zum 01.10. des Vorjahres erfolgen. Kinder, die einmal in der Einrichtung aufgenommen wurden, haben bis zum Wechsel an eine andere Schule eine Platzgarantie. Eine erneute Anmeldung zu jedem neuen Schuljahr ist unter Einhaltung oben genannter Frist trotzdem erforderlich.
- (2) Der Vertrag beginnt am 01. August 2019, bei Aufnahme während des Schuljahres zum nächsten ersten eines Monats und endet zum 31. Juli 2020.
- (3) Die Mitgliedschaft beim MAZ e.V. ist Voraussetzung.
- (4) Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, werden diese nach folgendem Kriterienkatalog vergeben:

Kriterium	Nachweis
Berufstätigkeit	Arbeitsbescheinigungen von beiden Elternteilen
Ausbildung	Ausbildungsbescheinigung Studienbescheinigung Schulbescheinigung
ASD-Empfehlung	Schriftliche Eingabe ASD
Arbeitssuchend/ SGB III	Nachweis Jobcenter
<i>Ganztagsbetreuung in der Familie:</i>	
Geschwister im SchuKiMAZ	Belegungsliste SchuKiMAZ
<i>oder</i>	
KiTa-Platz im letzten Kiga-Jahr	Bescheinigung KiTa
<i>oder</i>	
Geschwister in KiTA	Bescheinigung KiTa
SGB II	Nachweis Jobcenter
Alleinerziehend	Haushaltsbescheinigung
Pflege eines Angehörigen	Pflegegeldbescheinigung Erklärung des Pflegebedürftigen
Ehrenamtliche Tätigkeit	Ehrenamtscard
Mitgliedschaft MAZ e.V.	Mitgliederverwaltung MAZ e.V.

§ 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Es stehen folgende Betreuungsmodelle zur Wahl:

<u>Modell A :</u>	montags bis freitags von 7:00 – 8:30 Uhr und 11:30 – 14:30 Uhr <i>während der Schulferien: montags bis freitags von 7:00 – 16:00 Uhr</i>	mit Mittagessen nach gebuchter Verpflegungsvariante
<u>Modell B:</u>	montags bis freitags von 7:00 – 8:30 Uhr und 11:30 – 17:00 Uhr <i>während der Schulferien: montags bis freitags von 7:00 – 16:00 Uhr</i>	mit Mittagessen nach gebuchter Verpflegungsvariante
<u>Modell C:</u>	montags bis freitags von 7:00 – 8:30 Uhr und 11:30 – 13:00 Uhr <i>während der Schulferien: montags bis freitags von 07:00 – 13:00 Uhr</i>	ohne Mittagessen

Die Wahl des Betreuungsmodells ist für das Schuljahr bindend.

Ein Wechsel von Modell C nach Modell A oder B sowie von Modell A nach B ist bei vorhandener Kapazität auch während des Schuljahres möglich.

- (2) An Tagen, an denen kein Mittagessen gebucht wurde, endet die Betreuung bereits um 13:00 Uhr für alle Modelle.
- (3) Für Schulanfänger bzw. Kinder, die zum neuen Schuljahr erstmalig im SchuKiMAZ Stockstadt angemeldet wurden, beginnt die Betreuung mit der Einschulung bzw. mit dem ersten Schultag nach den Sommerferien.
- (4) Die Betreuungseinrichtung bleibt während der hessischen Schulferien insgesamt 6 Wochen im Jahr, sowie an den gesetzlichen Feiertagen des Landes Hessen geschlossen.
- (5) Sollte für die Betreuung in den Schulferien weniger als 7 Kinder angemeldet sein, findet kein Ferienbetreuungsangebot statt.
- (6) An beweglichen Ferientagen ist die Betreuungseinrichtung in der Regel durchgehend von 7:00 – 17:00 Uhr, an den Tagen des Ferienbeginns und der Zeugnisausgabe von 7:00 – 8:30 Uhr und 10:30 – 17:00 Uhr geöffnet.
- (7) An pädagogischen Tagen bleibt die Betreuungseinrichtung ganztägig geschlossen. Diesbezügliche Schließtage werden vorab bekanntgegeben.
- (8) Zur Durchführung der Grundreinigung bleibt die Betreuungseinrichtung am letzten Tag der Sommerferienbetreuung geschlossen.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben dem Träger den Stundenplan des Kindes. Alle während des Schuljahres eintretenden Änderungen des Stundenplans teilen die Erziehungsberechtigten dem Träger unverzüglich mit.
- (2) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen MitarbeiterInnen beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Betreuungseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Betreuungseinrichtung. Der Wechsel zwischen der Betreuungseinrichtung und dem Unterrichtsraum während des Schulvormittages erfolgt eigenverantwortlich. Soll das Kind den Hinweg zur und den Heimweg von der Einrichtung aus alleine antreten, so geben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung hierfür ab. Die bei der Anmeldung gemachten Angaben zum Hin- und Heimweg des Schülers/der Schülerin sind verbindlich. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich den pädagogischen MitarbeiterInnen mitzuteilen.
- (4) Erkrankt das Kind oder ein Angehöriger der häuslichen Gemeinschaft an einer der unter § 35 IfSG genannten Krankheiten, so ist dieser Tatbestand unverzüglich dem Träger mitzuteilen.
- (5) Bei Fieber, Erbrechen und Durchfall darf das Kind erst 24 Stunden nach Abklingen der Symptome die Betreuung wieder besuchen. Bei einer starken Erkältung, Fieber, Erbrechen und Durchfall besteht erhöhte Ansteckungsgefahr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte. Zum Schutze der Gesundheit aller, behalten wir uns vor, erkrankte Kinder abholen zu lassen.

§ 8 Pflichten des Trägers

- (1) Das MAZ e. V. gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder zu bestimmten Sprechzeiten Gelegenheit zu einer Aussprache. Die Sprechzeiten werden vom Träger durch Aushang in der Betreuungseinrichtung bekannt gegeben.
- (2) Treten in der Einrichtung Krankheiten nach §35 IfSG oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist der Träger verpflichtet, das Gesundheitsamt darüber zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9 Wege

- (1) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind während der Öffnungszeiten der Einrichtung die Wege zwischen den Gebäuden

der Schulkindbetreuung selbständig und ohne Begleitung eines/r Erzieher/in bestreitet.

§ 10 Versicherungen

- (1) Der Träger versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Auf Hin- und Rückwegen sind die Kinder vom Träger gegen Unfall versichert.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände (Spielzeug, Kleidung etc.) wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Beiträge

- (1) Die Beiträge gliedern sich in
 - a) Betreuungsbeitrag
 - b) Verpflegungsbeitrag
- (2) Der Betreuungsbeitrag beträgt pro Platz für

Modell A	160,00 € pro Monat	zzgl. Verpflegungsbeitrag nach gebuchter Verpflegungsvariante
Modell B	200,00 € pro Monat	zzgl. Verpflegungsbeitrag nach gebuchter Verpflegungsvariante
Modell C	135,00 € pro Monat	zzgl. 5,00 € Kostenbeitrag für Snacks und Getränke

- (3) Der Verpflegungsbeitrag beträgt pro Platz für

Verpflegung 2 Tage	<i>(Mittagessen an zwei festgelegten Wochentagen)</i>	30,00 € pro Monat
Verpflegung 3 Tage	<i>(Mittagessen an drei festgelegten Wochentagen)</i>	45,00 € pro Monat
Verpflegung 4 Tage	<i>(Mittagessen an vier festgelegten Wochentagen)</i>	60,00 € pro Monat
Verpflegung 5 Tage	<i>(Mittagessen für die ganze Woche)</i>	75,00 € pro Monat

Die Wahl der Verpflegungsvariante, sowie die Festlegung der Wochentage sind für das Schuljahr bindend.

Der Wechsel aus der gebuchten Verpflegungsvariante in eine Verpflegungsvariante mit mehr Essenstagen pro Woche, ist auch während des Schuljahres möglich.

- (4) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge werden bis zum 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (5) Die Beiträge werden auch während der Schulferien fällig.
- (6) Kann ein Kind aufgrund nachgewiesener Erkrankung oder einer Kur die Betreuungseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Entrichtung der Beiträge für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (7) Die Änderung der Beiträge ist jederzeit zulässig.
- (8) Für den Fall, dass die Betreuung wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht angeboten werden kann oder eingestellt werden muss, kommt der Vertrag nicht zustande beziehungsweise endet der Vertrag mit dem Abschluss der Betreuungsmaßnahme. In diesem Fall behält sich der Träger vor, den Erziehungsberechtigten ein unter §§ 3 und 6 modifiziertes Angebot zu unterbreiten.
- (9) Die Zahlung aller Beiträge erfolgt ausschließlich per Bankeinzug durch den Träger.

§ 12 Kündigung

- (1) Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist nur bei Wegzug oder aufgrund persönlicher Notlagen wie z. B. Verlust des Arbeitsplatzes möglich.
- (2) Werden die Beiträge zweimal in Folge nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Für eine Neuanschuldung gelten §§ 4 und 5 dieser Vertragsbedingungen.
- (3) Entsteht durch das Kind eine für die gesamte Gruppe unzumutbare Belastung, kann es von der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden. Anteilige Beiträge werden nicht rückerstattet.
- (4) Der Betrieb der Betreuungseinrichtung wird vom Land Hessen, dem Kreis Groß-Gerau und der Gemeinde Stockstadt subventioniert. Bei Wegfall einer oder mehrerer dieser öffentlichen Finanzierungsmittel kann der Träger das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Träger behält sich vor, den Erziehungsberechtigten ein unter §§ 5 und 6 modifiziertes Angebot dieser Vertragsbedingungen zu unterbreiten.

§ 13 Elektronische Datenerfassung

- (1) Folgende personenbezogenen Daten werden für die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung und die Erhebung der Beiträge elektronisch gespeichert: Name, Anschrift, Telefonnummer und Geburtsdatum der Erziehungsberechtigten und des Kindes, Bankverbindung des Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Vertragsablauf.
- (3) Durch die Aushändigung dieser Vertragsbedingungen werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Rechtsgrundlagen

- (1) Empfehlung zur Einrichtung von Betreuungsangeboten des Hessischen Kultusministeriums
- (2) Fach- und Fördergrundsätze des Programms „Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung des Hessischen Sozialministeriums
- (3) Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)
- (4) SGB VIII

Odenwaldring 33
64589 Stockstadt

Tel. (0 61 58) 87 86 80

E-Mail: info@m-a-z.org
URL: www.m-a-z.org

SchuKiMAZ
Stockstadt

Öffnungszeiten:

7:00 bis 8:30 Uhr
11:30 bis 17:00 Uhr

Tel. (0 157) 58 16 08 73

E-Mail: SchuKiMAZ.Stockstadt@m-a-z.org